

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS NETZWERK DIGITAL HUMANITIES AN DER RUB**

## **§ 1 Aufgaben**

Das Netzwerk Digital Humanities (NDH) möchte die Digital Humanities an der RUB fördern und die Forschenden und Lehrenden auf diesem Gebiet vertreten. Zu den Digital Humanities (DH) zählen wir dabei die Anwendung und Erforschung digitaler Methoden und Arbeitspraktiken in den Geistes- und Kulturwissenschaften einschließlich ihrer Vermittlung in der universitären Lehre. Aufgabe des Netzwerks ist die Repräsentation des Forschungsgebiets Digital Humanities an der RUB, insbesondere:

- Sichtbarmachung digitaler Forschung in den Geisteswissenschaften
- Ansprechpartner und Beratung für Einrichtungen der RUB
- Dauerhafter Ort des Austauschs auf Seiten der Forschenden aller Karrierestufen
- Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung und Methodenvermittlung
- Ermittlung von Bedarfen der Forschenden in Bezug auf Infrastrukturen, Beratung, Fortbildung, etc.
- Austausch zu und Abstimmung von Lehrangeboten zur digitalen Methodenausbildung

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des NDH können graduierte (ab Master-Abschluss) Mitglieder der RUB werden, die wissenschaftlich auf einem Arbeitsgebiet der Digital Humanities tätig sind.
2. Assoziiertes Mitglied des NDH können auf einem Arbeitsgebiet der Digital Humanities tätige Personen werden, die mit der RUB im Allgemeinen oder dem NDH im Besonderen kooperieren.
3. Studentische Mitglieder können solche Studierende der RUB werden, die sich für Themen der DH interessieren.
4. Gründungsmitglieder des NDH sind Johann Büssow (Islamwissenschaft), Stefanie Dipper (Linguistik), Frederik Elwert (Religionswissenschaft), Stephanie Heimgartner (Komparatistik), Kianoosh Rezania (Religionswissenschaft), Tatjana Scheffler (Germanistik) und Katja Schmidpott (Japanologie).
5. Entscheidungen über die Aufnahme weiterer ordentlicher oder assoziierter Mitglieder werden vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Der Vorstand kann hierzu ein Votum der Mitgliederversammlung einholen.
6. Ordentliche Mitgliedschaften im NDH enden mit dem Ausscheiden aus der Ruhr-Universität Bochum. Sie können auf Antrag in eine assoziierte Mitgliedschaft überführt werden. Assoziierte Mitgliedschaften im NDH sind nicht befristet.
7. Die Mitgliedschaft im NDH gewährt keinen Anspruch auf Mittelzuweisung. Mitglieder und assoziierte Mitglieder sind angehalten, sich in angemessenem Umfang in die Aktivitäten des NDH einzubringen. Der Vorstand des NDH kann einmal im Jahr zur Bekundung eines anhaltenden Interesses an der Mitgliedschaft auffordern, bei deren Ausbleiben die Mitgliedschaft beendet werden kann.
8. Alle Mitglieder unterstützen sich gegenseitig durch Zusammenarbeit und Beratung und wirken bei Angelegenheiten des NDH nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung mit. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich ferner, den Vorstand bei seiner Arbeit zu

unterstützen.

9. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Verzicht eines Mitglieds, durch Änderung des Status, sofern dadurch die Bedingungen nach § 2 Abs. 1, 2 oder 3 entfallen, oder auf Beschluss des Vorstands nach ausbleibender Rückmeldung nach § 2 Abs. 7.

### **§ 3 Organe**

Organe des NDH sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 4)
- der Vorstand (§ 5)
- die Sprecher\*innen (§ 6).

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des NDH mit gleichem Stimmrecht an. Die assoziierten und studentischen Mitglieder gehören der Mitgliederversammlung ohne eigenes Stimmrecht an. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nicht von der Anzahl der anwesenden Mitglieder abhängig. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des NDH müssen die Sprecher\*innen eine Mitgliederversammlung einberufen. Die von den Sprecher\*innen zusammengestellte vorläufige Tagesordnung muss spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung versendet werden. Die Versendung erfolgt in der Regel über E-Mail. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch auf digitalem Wege, etwa via Videokonferenz, abgehalten werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - Die Wahl des Vorstands und der Sprecher\*innen
  - Entlastung des Vorstands und der Sprecher\*innen nach Ablauf von deren Amtszeit
  - Weiterentwicklung des NDH, Vernetzung/Austausch
  - Votum bei Entscheidungen über die Zuerkennung und Aberkennung der ordentlichen oder assoziierten Mitgliedschaft, sofern vom Vorstand eingeholt.

Soweit nicht an anderer Stelle abweichend geregelt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung des NDH sowie etwaige Änderungen derselben mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit 4/5-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung des Netzwerkes beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ferner für alle Angelegenheiten des NDH zuständig, die nach dieser Geschäftsordnung nicht in die Zuständigkeit des Vorstands oder der Sprecher\*innen fallen.

### **§ 5 Vorstand**

1. Das NDH wird von einem aus 3–5 ordentlichen Mitgliedern bestehenden Vorstand vertreten.
2. Mitglieder des Vorstands sind ordentliche Mitglieder des Netzwerkes, die möglichst die Diversität der Fachbereiche und Karrierestufen repräsentieren sollten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr in geheimer Wahl gewählt.
3. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - Die Wahl der Sprecher\*innen
  - Die Organisation der Arbeit des Netzwerkes
  - Die Weiterentwicklung des Netzwerkes
  - Die Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Bedarf kann hierfür ein Votum der Mitgliederversammlung eingeholt werden.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands.
5. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester. Auf Anregung aus dem Vorstand können durch Sprecher\*innen des NDH außerordentliche Sitzungen des Vorstands einberufen werden.

## **§ 6 Sprecher\*innen**

1. Das NDH wird von zwei Sprechern\*innen repräsentiert. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
2. Die Sprecher\*innen werden vom Vorstand aus seinen Reihen gewählt.
3. Die Sprecher\*innen fungieren als Ansprechpartner des NDH für Externe. In dringenden Angelegenheiten können sie einvernehmlich Eilentscheidungen fällen, wenn eine Sitzung des Vorstands nicht rechtzeitig zustande kommen kann.
4. Die Sprecher\*innen berufen im Einvernehmen untereinander die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands ein und leiten sie. Die Sprecher\*innen berichten der Mitgliederversammlung über Anträge auf Mitgliedschaft.

## **§ 7 Inkrafttreten und Änderungen**

1. Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des NDH in Kraft.